Art. 52 Zuständigkeit für die Kostenerstattung

[1]Für die Kostenerstattung nach §§ 89, 89a Abs. 2, § 89b Abs. 2, § 89c Abs. 3, § 89d und § 89e Abs. 2 SGB VIII sind die Bezirke zuständig; sie handeln hierbei im eigenen Wirkungskreis. [2]Insoweit obliegt die Aufsicht den Regierungen.